

Az.: 5 D 91/13  
5 K 687/13

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch den Bundesminister der Justiz  
diese vertreten durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Behandlung von Anträgen als Rechtssache durch das BVerwG  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, Tischer und Dr. Pastor

am 3. Juni 2014

### **beschlossen:**

Soweit sich der Kläger gegen das Schreiben des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2014 wendet, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 5 E 75/14 fortgeführt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2013 - 5 L 687/13 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist allein der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2013, in dem das Gericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren abgelehnt hat. Soweit sich der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Mai 2014 zusätzlich gegen das Schreiben des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2014 wendet, weil darin seiner Auffassung nach ein von ihm gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, ist das Verfahren gemäß § 93 Satz 2 VwGO zu trennen, weil die vom Kläger im Beschwerdeverfahren begehrte Antragserweiterung unzulässig ist. Das Prozesskostenhilfeverfahren, für das Sonderregelungen gelten (vgl. z. B. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) und das einen anderen Gegenstand als das Hauptsacheverfahren hat, auf Gegenstände des Hauptsacheverfahrens - wie hier eine Verfahrenshandlung des Gerichts - zu erweitern, ist nicht sachdienlich (vgl. § 91 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat jedoch für diesen Fall beantragt, das Verfahren eigenständig zu führen.
- 2 Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. September 2013, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht abgelehnt wurde, ist un-

begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen nicht vor.

- 3      Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier ist der Kläger zwar bedürftig. Seine Klage bietet aber keine Aussicht auf Erfolg.
  
- 4      Der Kläger begehrt mit seiner Klage bei sachdienlicher Auslegung die Verpflichtung der Beklagten, bislang nicht als Rechtssachen behandelte Anträge beim Bundesverwaltungsgericht als Rechtssachen zu behandeln, sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Bundesverwaltungsgericht im Wege der Dienstaufsicht zu einer gerichtlichen Antragsbehandlung anzuweisen, weiter hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Bescheidung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden.
  
- 5      Soweit der Kläger mit seinem Hauptantrag die Verpflichtung des Bundesverwaltungsgerichts zu Verfahrenshandlungen begehrt, ist die Klage unzulässig. Die vom Kläger begehrten Handlungen betreffen die Gewährung von Rechtsschutz und damit richterliche Tätigkeiten. Soweit es jedoch um richterliche Tätigkeit geht, unterliegt das Handeln des Bundesverwaltungsgerichts nicht instanzgerichtlicher Kontrolle. Art. 19 Abs. 4 GG und § 40 VwGO gewähren Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen den Richter (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5. Februar 1963, BVerfGE 15, 275, 280 f.; st. Rspr.). Die Instanzgerichte sind nicht befugt, die Rechtsprechungstätigkeit des Revisionsgerichts zu überprüfen (vgl. für die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts: BVerfG, Beschl. v. 19. März 2013 - 1 BvR 2635/12 -, juris Rn. 10). Insoweit kommt allenfalls eine verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht in Betracht, um die der Kläger - wenn auch ohne Erfolg (BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2013 - 2 BvR 2274/12) - nachgesucht hat.
  
- 6      Soweit der Kläger mit seinem ersten Hilfsantrag dienstaufsichtliche Maßnahmen der Beklagten begehrt, kommt eine Kontrolle durch die Instanzgerichte grundsätzlich in Betracht, da Verwaltungshandeln begehrt wird. Seine Klage ist insoweit aber ebenfalls

unzulässig, weil er keinen Anspruch auf dienstaufsichtliche Maßnahmen hat. Die Aufsicht über die Gerichte dient nicht den Interessen des Einzelnen und damit auch nicht dem Grundrechtsschutz (BVerwG, Beschl. v. 1. September 1976, NJW 1977, 118).

- 7 Selbst wenn man demgegenüber zu seinen Gunsten die Möglichkeit eines Anspruchs auf dienstaufsichtliche Maßnahmen unterstellt, hätte sein Begehren keinen Erfolg. Die Dienstaufsicht erstreckt sich wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht auf die Rechtsprechungstätigkeit (§ 26 Abs. 1 DRiG). Hierzu gehören alle der Rechtsfindung auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen (vgl. BGH, Urt. v. 31. Januar 1984, NJW 1984, 2531; Urt. v. 23. Oktober 1963, NJW 1964, 2415, 2417). Die richterliche Amtsführung unterliegt nur insoweit der Dienstaufsicht, wie es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung soweit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind (BGH, Urt. v. 31. Januar 1984 a. a. O. S. 2532; Urt. v. 23. Oktober 1963 a. a. O. S. 2418). Bei der Entscheidung, ob eingehende Schriftsätze als eigenständige Anträge zu behandeln sind oder nicht, handelt es sich um eine die eigentliche Rechtsfindung vorbereitende Verfahrensentscheidung, die - jedenfalls im Regelfall - nicht dem einer Dienstaufsicht zugänglichen Bereich der äußeren Ordnung zugerechnet werden kann. Deshalb ist eine Einflussnahme des Dienstherrn auf diese Entscheidung grundsätzlich unzulässig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Entscheidung des Gerichts einen offensichtlichen, jeden Zweifel entrückten Fehlgriff darstellt, der auch im Kernbereich richterlicher Tätigkeit zum Gegenstand dienstaufsichtlicher Maßnahmen gemacht werden darf (st. Rspr. des BGH, vgl. etwa Urt. v. 27. September 1976, BGHZ 67, 184, 187; v. 1. Dezember 1983, DRiZ 1984, 194, 195). Ein solcher Fehlgriff liegt hier offenkundig nicht vor. Vielmehr hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Schreiben des Klägers daraufhin überprüft, ob sie neues Rechtserhebliches, was eine Entscheidung des Senats erfordern würde, enthalten. Soweit dies der Fall war, wurden die Schreiben als Rechtssache behandelt. Soweit dies nicht der Fall war, wurden sie zur Akte genommen. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf Anträge, über die das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, bei demselben Gericht unverändert immer wieder neu anhängig machen zu können. Mit

der ständigen Wiederholung von Anträgen, über die bereits entschieden wurde, missbraucht der Kläger sein Antragsrecht.

8 Soweit der Kläger eine Beantwortung seiner Eingaben begehrt, fehlt dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis. Die Eingaben des Klägers wurden mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2013 und mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. September 2013 beschieden.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nummer 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) in Höhe von 60,00 € erhoben wird.

10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

11

gez.:  
Dehoust

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*